

622 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1981 01 29

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom YXXXXXXXXXY betreffend das Internationale Institut für angewandte Systemanalyse

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Internationale Institut für angewandte Systemanalyse ist von der Verpflichtung zur Entrichtung des Dienstgeberbeitrages zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen befreit. Die Bediensteten des Instituts, die nicht österreichische Staatsbürger sind, sind von den Leistungen aus dem Familienlastenausgleich ausgeschlossen; gleiches gilt für deren Ehegatten und minderjährige Kinder, sofern sie mit dem Bediensteten in einer Haushaltsgemeinschaft leben.

§ 2. Die Bediensteten des Instituts, die nicht österreichische Staatsbürger und im Zeitpunkt des ersten Dienstantrittes im Institut in Österreich nicht ständig ansässig sind, sind von der Anwendung der österreichischen Rechtsvorschriften im Bereiche der Sozialen Sicherheit befreit.

§ 3. Sonstige Rechtsvorschriften betreffend die Rechtsstellung des Internationalen Instituts für angewandte Systemanalyse werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

§ 4. Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt das Bundesgesetz betreffend das Internationale Institut für angewandte Systemanalyse, BGBl. Nr. 117/1973, außer Kraft.

§ 5. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1980 in Kraft.

§ 6. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der §§ 1 und 4 der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des § 2 der Bundesminister für soziale Verwaltung und hinsichtlich des § 3 die Bundesregierung betraut.

Information zu den Erläuterungen

Problem und Ziel:

Dem Internationalen Institut für angewandte Systemanalyse soll auf dem Gebiet des Familienlastenausgleichs im wesentlichen jene Stellung eingeräumt werden, wie sie staatliche internationale Organisationen haben. Gleichzeitig sollen jene Bestimmungen des IIASA-Gesetzes 1973, BGBl. Nr. 117, außer Kraft treten, hinsichtlich derer auf Grund des Privilegiengesetzes 1977, BGBl. Nr. 677, die Verordnung der Bundesregierung vom 17. Juli 1979, BGBl. Nr. 441, erlassen worden ist.

Lösung:

Die Einräumung der oben erwähnten Rechtsstellung bedarf eines Bundesgesetzes. Dieses Bundesgesetz würde gleichzeitig die erwähnte Rechtsbereinigung mit sich bringen.

Kosten:

Durch die Erlassung dieses Bundesgesetzes entstehen keine nennenswerten Kosten.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Das seit seiner Gründung im Jahre 1972 im Schloß Laxenburg bei Wien angesiedelte Internationale Institut für angewandte Systemanalyse (IIASA) erlangt zunehmend Bedeutung in verschiedenen Bereichen der wissenschaftlichen Methodologie und hat damit auch dazu beigetragen, daß Wien als Zentrum internationaler Aktivitäten Anerkennung findet.

Dem Institut, das innerstaatlich als Verein konstituiert ist, wurden durch das Bundesgesetz vom 15. Feber 1973, BGBl. Nr. 117, bestimmte Privilegien gewährt, die in Anerkennung der zunehmenden Bedeutung des Instituts durch die auf Grund des Privilegiengesetzes 1977, BGBl. Nr. 677, erlassenen Verordnung der Bundesregierung vom 17. Juli 1979, BGBl. Nr. 441, erweitert wurden. Dabei wurde hinsichtlich der dem Institut gewährten Vorrechte eine Angleichung an die in Wien ansässigen staatlichen internationalen Organisationen vorgenommen, ohne allerdings den im Privilegiengesetz 1977 vorgesehenen Rahmen voll auszuschöpfen. Aus der genannten Verordnung der Bundesregierung ausgeklammert wurde die besondere Problematik auf dem Sektor des österreichischen Familienbeihilfenrechts, da diesbezüglich zum Zeitpunkt der Erlassung der Verordnung noch Verhandlungen über diese Frage mit dem Institut geführt wurden. Es gilt daher nach wie vor die ursprüngliche Bestimmung des § 2 des IIASA-Gesetzes.

Nachdem die Verhandlungen nunmehr abgeschlossen werden konnten, kann diese Frage neu geregelt werden, und zwar durch eine Anpassung an die den staatlichen internationalen Organisationen gewährten Vorrechte.

Da die Verordnung der Bundesregierung vom 17. Juli 1979, BGBl. Nr. 441, gleichartige bzw. weitergehende Regelungen vorsieht, als im IIASA-Gesetz 1973 enthalten sind, erscheint es zweckmäßig, jenes Gesetz aufzuheben und ein neues Bundesgesetz zu erlassen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG („äußere Angelegenheiten“).

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

1. Gegenüberstellung

Geltender Text:	Vorgeschlagener Text:
-----------------	-----------------------

„§ 2. (1) Die vom Institut an seine Dienstnehmer, die nicht österreichische Staatsbürger sind, gezahlten Arbeitslöhne gehören nicht zur Beitragsgrundlage für den Dienstgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfe.“

(2) Die Dienstnehmer des Instituts, die nicht österreichische Staatsbürger sind, sind von den Leistungen aus dem Familienlastenausgleich ausgeschlossen; gleiches gilt für deren Ehegatten und minderjährige Kinder, sofern sie mit dem Dienstnehmer in einer Haushaltsgemeinschaft leben.“

„§ 1. Das Internationale Institut für angewandte Systemanalyse ist von der Verpflichtung zur Entrichtung des Dienstgeberbeitrages zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen befreit. Die Bediensteten des Instituts, die nicht österreichische Staatsbürger sind, sind von den Leistungen aus dem Familienlastenausgleich ausgeschlossen; gleiches gilt für deren Ehegatten und minderjährige Kinder, sofern sie mit dem Bediensteten in einer Haushaltsgemeinschaft leben.“

2. Durch die neue Fassung dieser Bestimmung soll das Institut von der Verpflichtung zur Entrichtung des Dienstgeberbeitrages zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen befreit werden. Gleichzeitig wird jedoch klargestellt, daß nicht-österreichische Angestellte der IIASA keine Leistungen aus dem Familienlastenausgleich in Anspruch nehmen können. Damit soll dem Institut auf dem Gebiet des Familienlastenausgleichs im wesentlichen die gleiche Stellung eingeräumt werden, wie sie staatliche internationale Organisationen in Österreich haben.

Zu § 2 :

Diese Bestimmung entspricht § 5 Abs. 2 des IIASA-Gesetzes, wobei aus terminologischen

622 der Beilagen

3

Gründen der Ausdruck „Dienstnehmer“ durch „Bedienstete“ ersetzt wurde.

Zu § 3:

Das zu erlassende Bundesgesetz stellt keine abschließende Regelung der Rechtsstellung der IIASA dar, insbesondere bleibt die Verordnung vom 17. Juli 1979, BGBl. Nr. 441, unberührt.

Zu § 4:

Durch das Außerkrafttreten des IIASA-Gesetzes 1973 werden jene Bestimmungen aufgehoben, hinsichtlich derer in der genannten Verordnung der Bundesregierung entweder weitergehende oder gleichartige Regelungen bestehen. Insbesondere sollen die im genannten Gesetz enthaltenen, eingangsabgabenrechtliche Belange betreffenden Bestimmungen aufgehoben werden, da sie zum Teil im Widerspruch mit der in der IIASA-Verordnung getroffenen Regelung stehen. So konnten gemäß § 6 des IIASA-Gesetzes nicht-österreichische Bedienstete unter anderem zwei Kraft-

fahrzeuge abgabenfrei nach Österreich einführen, wobei diese Fahrzeuge innerhalb von vier Jahren nur gegen Nachentrichtung der unerhoben gebliebenen Abgaben veräußert werden durften. Gemäß § 3 Abs. 8 Z 2 der IIASA-Verordnung können nicht-österreichische Bedienstete des Instituts dagegen nur einen Kraftwagen alle vier Jahre einführen. Damit werden die nicht-österreichischen Bediensteten des Instituts den nicht im diplomatischen Rang stehenden Bediensteten internationaler Organisationen gleichgestellt. Auch diese können abgabenfrei eingeführte Fahrzeuge innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren nur gegen Nachentrichtung der unerhoben gebliebenen Abgaben veräußern oder an Dritte überlassen.

Zu § 5:

Der vorgesehene Inkrafttretenszeitpunkt soll dem Ergebnis der mit den Vertretern des IIASA geführten Verhandlungen Rechnung tragen.